

Sozialhilfe: Nichtrealisierbares Vermögen - Sicherstellung



Sozialhilfe kann nur geleistet werden, wenn die betroffene Person über kein eigenes Vermögen mehr verfügt (Freibeträge nach SKOS sind zu beachten).

Ausnahme: Der Hilfesuchende besitzt nicht realisierbare Vermögenswerte

1. Ausgangslage

Sozialhilfe kann auch geleistet werden, wenn der Gesuchsteller über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang verfügt, deren Verwertung nicht innert nützlicher Frist erfolgen kann, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In solchen Fällen spricht man von nicht realisierbaren Vermögenswerten, welche speziell betrachtet werden.

Wir fordern die Sozialhilfeorgane auf, nach nicht realisierbaren Vermögenswerten zu fragen beziehungsweise die Angaben auch zu überprüfen.

2. Rückerstattungsverpflichtung

Hat ein Hilfesuchender solche Vermögenswerte, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden.

Die Sozialhilfebehörde ist dafür verantwortlich, dass die unterstützte Person das Formular „**Rückerstattungspflicht bei nicht realisierbarem Vermögen**“ unterzeichnet.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass dieses Formular richtig ausgefüllt und alle verlangten Angaben, insbesondere Art des Vermögenswertes, bei Grundstücken - GB-Nr. und Gemeinde, Name aller Grundstückseigentümer, enthalten sind.

3. Sicherstellung

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung ist wenn möglich pfandrechtlich sicherzustellen. Für die entsprechende **Sicherstellung** ist das **Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zuständig**.

Das AGS verlangt vom Hilfsempfänger eine entsprechende Einverständniserklärung zur Sicherstellung.

Die pfandrechtliche Sicherstellung bei Grundstücken erfolgt mittels einer **Grundpfandverschreibung**.

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Sozialhilfe und Asyl meldet beim zuständigen Grundbuchamt oder Notar die Erstellung der öffentlichen Urkunde aufgrund der Einverständniserklärung des Grundeigentümers an.

Das Grundpfandrecht wird nach erfolgter Beurkundung auf der Liegenschaft eingetragen.

Zur Beurkundung hat der Grundeigentümer persönlich zu erscheinen oder sich durch amtliche Vollmacht vertreten zu lassen.

4. Weigerung zur Unterzeichnung der Grundpfandverschreiben

Es muss leider immer wieder festgestellt werden, dass sich **Hilfsempfänger weigern** die Einverständniserklärung zur Sicherstellung zu unterzeichnen oder nicht auf dem Grundbuchamt oder beim Notar zur Beurkundung der Grundpfandverschreibung erscheinen.

Dieses **Verhalten wird nicht akzeptiert** und kann die **Einstellung der Sozialhilfeleistungen** zur Folge haben.

Siehe auch die Ausführungen im Handbuch Sozialhilfe des Kantons Solothurn

Rubriken:

⇒ Grundpfandverschreibung	G.07
⇒ Liegenschaftsbesitz und Sozialhilfe	L.03
⇒ Nicht realisierbares Vermögen	N.01
⇒ Vermögen	V.02

geht an:

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- solothurner Sozialämter und soziale Dienste